Erbrechtsreform und Vererbung von Unternehmen

NACHFOLGEREGELUNG Das geltende Erbrecht ist bereits über 100 Jahre alt und entspricht in vielen Punkten nicht mehr den heutigen Umständen. Um diesen wieder gerecht zu werden, hat das Parlament eine umfassende Erbrechtsreform in die Wege geleitet. Die Reform tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

AUTOR MARK MEILI

Die wichtigsten Änderungen betreffen die Pflichtteile. Nun erhält der Erblasser grössere Freiheiten bei der Zuteilung seines Vermögens: Zwar verbleibt der Pflichtteil des Ehegatten (bzw. des eingetragenen Partners) bei einem Viertel des Erbes, doch wird der Pflichtteil der Nachkommen des Erblassers von heute drei Achtel auf ebenfalls ein Viertel reduziert. So erhöht sich der frei verfügbare Anteil und umfasst neu die Hälfte des Vermögens.

Bei einer unverheirateten Person beträgt der Pflichtteil der Kinder heute drei Viertel des Vermögens der Erblasserin. Neu wird dieser Anteil auf die Hälfte des Vermögens reduziert, womit die andere Hälfte frei verfügbar ist.

Eine weitere Änderung betrifft den Pflichtteil der Eltern des Erblassers, sofern dieser keine Nachkommen hat: Dieser fällt nun ganz weg.

Zu beachten ist, dass Pflichtteilsquoten nur dann relevant sind, wenn ein Testament oder Erbvertrag vorliegen. Fehlt ein Testament, kommt die gesetzliche Erbquote ohne Pflichtteile zur Anwendung. Diese erfährt durch die Erbrechtsreform keine Änderungen und begünstigt ausschliesslich die nächsten Verwandten.



Bild: AndreyPopov/gettyimages

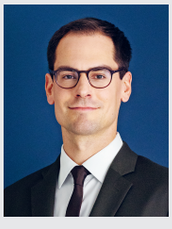
VERERBUNG VON UNTERNEHMEN

Die Regelung der Unternehmensnachfolge ist eine weitere Facette des Erbrechts, besonders KMU im Familienbesitz sind davon betroffen. In vielen Fällen gibt es in der Familie der Gründerin einen Nachkommen, der das Unternehmen weiterführen möchte. Da das Unternehmen häufig den weitaus grössten Teil des Vermögens darstellt, kann deren Vererbung an einen einzelnen Erben zu einer Verletzung der Pflichtteile der übrigen Nachkommen führen. Die entsprechend notwendigen Ausgleichszahlungen an die anderen Erben sind hoch. Bei Liquiditätsengpässen müssen sie aus dem Unternehmen finanziert oder Teile davon verkauft werden. Dies kann dem Geschäft nachhaltigen Schaden zufügen. Die Erbrechtsreform schafft mit der Reduktion der Pflichtteile eine minimale Verbesserung. Allerdings dürften in vielen Fällen die Ansprüche der übrigen Erben immer noch ein Problem darstellen.

Aus diesem Grund wird bereits eine weitere Erbrechtsreform angestrebt, nun mit Fokus auf die Nachfolgeregelung. Erben sollen demnach zehn Jahre Zahlungsaufschub für Ausgleichszahlungen an die Miterben erhalten. Dies gibt dem neuen Unternehmer mehr finanziellen Spielraum. Auch soll eine gerichtliche Zuweisung des Unternehmens an einen Erben möglich sein, wenn sich die Erben bezüglich der Nachfolge nicht einig sind. Noch nach heutigem Recht müsste das Unternehmen in einem solchen Fall liquidiert oder an einen Dritten verkauft werden. Dies wird mit der neuen Reform vermieden.

Die Botschaft zur nächsten Revision wurde vom Bundesrat am 10. Juni 2022 verabschiedet, das Datum des Inkrafttretens ist noch nicht bekannt. In jedem Fall sollten sich Unternehmer bereits zu Lebzeiten frühzeitig um ihre Nachfolge kümmern, damit es später zu möglichst wenigen Reibungspunkten zwischen den Erben kommt.

DER AUTOR



Mark Meili ist Rechtsanwalt bei Prager Dreifuss in Zürich. Er verfügt über mehrjährige Erfahrungen im Bereich des Vertrags- und Unternehmensrechts. Prager Dreifuss ist eine renommierte Schweizer Wirtschaftskanzlei mit 45 Anwälten. www.prager-dreifuss.com. Sie erreichen Mark Meili unter 044 254 55 55 oder mark.meili@prager-dreifuss.com